

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus; Ratifikation

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 10. Mai 2005 (vgl. Pkt. 22 des Beschl.Prot. Nr.91) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (im Folgenden: „Übereinkommen“) am 16. Mai 2005 unterzeichnet und soll nunmehr ratifiziert werden.

Im Rahmen des Europarats wurde dieses Übereinkommen ergänzend zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäscheübereinkommen 1990), BGBl. III Nr. 153/1997, erarbeitet. Bisher wurde es von 35 Mitgliedstaaten des Europarats (Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern) ratifiziert.

Das Übereinkommen, das am 1. Mai 2008 in Kraft getreten ist, steht allen Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Union sowie jenen Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung offen, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben. Andere Nichtmitgliedstaaten können dem Übereinkommen auf Einladung des Ministerkomitees des Europarats beitreten.

Nach erfolgter Unterzeichnung wurde der Anhang des Übereinkommens am 24. Oktober 2014 auf Vorschlag Zyperns durch eine Entscheidung des Ministerkomitees des Europarates, um Steuerstraftaten ergänzt. Der geänderte Anhang trat am 25. Oktober 2015 in Kraft.

Anlässlich der Ratifikation wird die Abgabe mehrerer Erklärungen und Mitteilungen der Republik Österreich in Aussicht genommen.

Im Hinblick darauf, dass dem Übereinkommen durch die geltende österreichische Rechtslage bereits Rechnung getragen wird, sind besondere Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dessen Ratifikation nicht erforderlich.

Die mit der Durchführung des Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Text des Übereinkommens samt geändertem Anhang in englischer und französischer Sprache, eine Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche, die Erläuterungen und die in Aussicht genommenen Erklärungen und Mitteilungen der Republik Österreich vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus, dessen Übersetzung ins Deutsche, die in Aussicht genommenen Erklärungen und Mitteilungen der Republik Österreich und deren Übersetzung ins Englische und die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung, der in Aussicht genommenen Erklärungen und Mitteilungen der Republik Österreich und deren Übersetzung ins

Englische und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren und dabei die in Aussicht genommenen Erklärungen und Mitteilungen der Republik Österreich abzugeben.

12. Dezember 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister